

612.4

Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite (Änderung)

(vom 8. Juli 1996)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrats über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite vom 6. Januar 1986 wird wie folgt geändert:

II. Die Direktionen können im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite

lit. a. unverändert

- b) Ausgaben tätigen, Verpflichtungen übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen vergeben, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 1 000 000 für einmalige und von Fr. 200 000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht überschritten wird.

III. Der Regierungsrat kann im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite

- a) die Direktionen ermächtigen, zu Lasten bestimmter Voranschlags- und Nachtragskredite Ausgaben für genau umschriebene, regelmässig wiederkehrende Bedürfnisse, die einzeln oder gesamthaft den Betrag von Fr. 1 000 000 übersteigen, zu tätigen.
- b) die Direktion der öffentlichen Bauten ermächtigen, Arbeiten und Lieferungen für Bauten des Staates bis auf den Betrag von Fr. 3 000 000 im Einzelfall zu vergeben.

IV. Die Direktionen sind ermächtigt,

- a) Miet- und Pachtverträge mit jährlichen Leistungen bis zu Fr. 300 000 abzuschliessen.
- b) Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen, soweit der Streitwert Fr. 400 000 nicht übersteigt.

V. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Esther Holm Thomas Dähler